

G e s e t z

über den Bebauungsplan Moorburg 2

Vom *4. November 1963*

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Moorburg 2 für das Plangebiet Moorburger Elbdeich - Ostgrenzen der Flurstücke 526 und 525 der Gemarkung Moorburg - Unterste Untenburger Wetterung - Ostgrenzen der Flurstücke 533 bis 536 der Gemarkung Moorburg - Untenburger Querweg - Ostgrenze des Flurstücks 946 der Gemarkung Moorburg - Moorburger Hinterdeich - Bahnanlagen - Unterste Untenburger Wetterung - Westgrenzen der Flurstücke 1105 und 547 der Gemarkung Moorburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 716) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden	7,0 m,
anderen Gebäuden	3,5 m.

Verbeanlagen sind unzulässig.

2. Der Bauwich beträgt mindestens 3,0 m. Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen muß ein Raum unbebaut bleiben, der mindestens eine Wandhöhe breit und - senkrecht zur Fensterwand gemessen - drei Wandhöhen tief ist.
3. Auf den Flächen für Land- und Forstwirtschaft sind nur Scheunen, Glashäuser und ähnliche Bauanlagen zulässig, die aus betriebstechnischen Gründen nicht in den Baugebieten untergebracht werden können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorburg vom 7. September 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-p).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Moorburg 2 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. August 1962 (Amtlicher Anzeiger Seite 821) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet vom Moorburger Elbdeich bis etwa zur Untersten Untenburger Wetherung als Dorfgebiet aus. Südlich der Untersten Untenburger Wetherung sind Grünflächen und Außengebiet ausgewiesen. Entlang der Waltershofer Bahn ist eine wichtige Verkehrsverbindung besonders hervorgehoben.

III

Die Flurstücke 547 und 1106 sind mit landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden bebaut. Die übrigen Flurstücke im Plangebiet werden überwiegend landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Im Plan sind die Flächen gekennzeichnet, die unter Landschaftsschutz stehen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Verkehrsverhältnisse für das Waltershofer Hafengebiet und die Stadtteile Altenwerder und Finkenwerder verbessert werden. Das Waltershofer Hafengebiet sowie die Stadtteile Altenwerder und Finkenwerder verfügen nur über eine landfeste Straßenverbindung zu dem Stadtstraßennetz, die einer ständig steigenden Verkehrsbelastung ausgesetzt ist. Dieser Straßenzug ist in den letzten Jahren in seinem nördlich der Alten Süderelbe gelegenen Teil, der Waltershofer Straße, so ausgebaut worden, daß er auch in den kommenden Jahren den zu erwartenden Verkehr aufnehmen kann. Die südlich weiter verlaufende Straßenverbindung über den Moorburger Elbdeich ist hingegen nicht geeignet, starken Verkehr mit schweren Lastkraftwagen aufzunehmen. Um hier die Verkehrssicherheit zu erhöhen, ist eine unmittelbare Verbindung der Waltershofer Straße mit der Bundesstraße 73 dringend erforderlich. Diese neue Verbindungsstraße soll den Moorburger Elbdeich kreuzen und parallel zur Waltershofer Bahn nach Süden verlaufen. In den nachfolgenden Anschlußplänen überquert die Verbindungsstraße die Bahnlinie nach Cuxhaven bei Hausbruch und mündet dort in die Cuxhavener Straße ein. Nördlich des Moorburger Elbdeiches überquert die Verbindungsstraße die Alte Süderelbe und schließt an die Waltershofer Straße an.

Mit dem Bau der Straße ist begonnen worden.

Die Straße Moorburger Hinterdeich wird von der neuen Straße zwischen dem Schachtbrunnen II der Hamburger Wasserwerke und der Waltershofer Bahn niveaugleich gekreuzt, wobei die Rampe des Moorburger Hinterdeichs über die Bahn mit einer Kehre neu hergerichtet werden muß.

Südlich des Moorburger Elbdeichs sind in Anlehnung an den Bestand Dorfgebiete ausgewiesen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 337 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 71 000 qm benötigt. Von den neu für Straßen ausgewiesenen Flächen gehören der Freien und Hansestadt Hamburg etwa 67 000 qm. Die übrigen neuen Straßenflächen sind noch zu erwerben. Sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

